

NORDHANNOVERSCHES BAUERNHAUS MUSEUM ISERNHAGEN e.V.

## Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nordhannoversches Bauernhaus Museum Isernhagen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter NZS VR 120018 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 30916 Isernhagen. Er wurde am 13.06.1989 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung, Einrichtung, Unterstützung und Förderung des Nordhannoverschen Bauernhaus Museums Isernhagen e.V. verwirklicht. Dazu gehört vor allem die Sammlung, Pflege, Restaurierung und Ausstellung alter Bauernmöbel, Einrichtungsgegenstände, alter Kunstgegenstände, Funde, alter Gebrauchsgegenstände der Hauswirtschaft und des Handwerks, Ackergeräte, Urkunden, Dokumente und Bilder zur Heimatgeschichte sowie die Planung und Durchführung von Sonderausstellungen, die thematisch mit der Grundkonzeption des Nordhannoverschen Bauernhaus Museums Isernhagen e.V. in einem sachlichen oder ideellen Zusammenhang stehen. Dazu gehört u. a. die Erforschung der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Ortschaften Isernhagens, ihrer Hausformen, der Landwirtschaft, des Hopfenanbaus, des Hopfenhandels und der Waldschmiede im Isernhagener Raum.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Rechte und Pflichten eines Mitglieds beginnen mit der Aufnahme und Aushändigung der gültigen Satzung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist der 31.03. des laufenden Jahres. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Über die interne Geschäftsverteilung entscheidet der Vorstand.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter (Sitzungsleiter). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Regelung zustimmen.

9. Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen;
- f) Aufnahme von Krediten und Abschluss von langfristigen Miet-, Leih- und Pachtverträgen;
- g) Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Genehmigung grundsätzlicher konzeptioneller Fragen der Museumsarbeit und Entwicklungsplanung;
- j) Änderung der Satzung;
- k) Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich per Brief oder per E-Mail einberufen werden.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Bei mehreren Kandidaten für das Amt eines Vorstandsmitglieds ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Beide unterzeichnen das Protokoll. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12 Virtuelle Mitgliederversammlung und Abstimmung im Sternverfahren**

1. Die Mitgliederversammlung kann virtuell als Online-Konferenz durchgeführt werden.
2. Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
3. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss angesetzt werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Auf schriftliches Verlangen und unter Angabe des Zwecks und der Gründe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11, 12, 13 der Satzung entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter jeweils allein vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Isernhagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

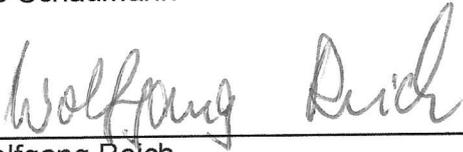
## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie löst die Satzung aus dem Jahre 1989 ab.

Isernhagen, 16.09.2021



Ute Schaumann



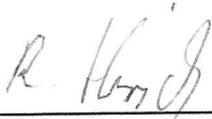
Wolfgang Reich



Christa Böttcher



Klaus Heuer



Ralf Hirsch



Burkhard Kinder